

### Kleine Mitteilungen.

**Sendet Bücher ins Feld!** —

Mitbürger!

Um unseren tapferen Truppen im Felde eine Osterfreude zu machen, wollen wir ihnen wieder zur geistigen Anregung Lese-**stoff** senden. Zu diesem Zweck wird

am  
von 11 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends  
ein

**Büchertag**

veranstaltet. Es werden **Sammelstellen** an verkehrreichen Straßen und Plätzen errichtet.

Die verehrlichen Einwohner werden gebeten, reichliche Spenden an Lese- und Unterhaltungsstoff jeder Art, Neclambändchen, Sammlung Göschen, Engelhorn, Ullstein, gute Romane, Lieberbücher usw. in die aufgestellten Behälter einlegen zu wollen. Auch

**Geldspenden**

werden, um diese Sammlungen vervollständigen zu können, dankbar angenommen.

Ort . . . . . Datum . . . . .

Das vorstehende Inserat geht uns von auswärts zu. Ein **Büchertag**, besser vielleicht eine **Bücherwoche**, wird sich an vielen Orten mit Unterstützung des Sortimentes veranstalten lassen und zur Belebung des Geschäfts dienen können. Anderen Handelszweigen haben bekanntlich **Tabak-, Schokolade-, Woll-** usw. Sammlungen bedeutende Erfolge gebracht. U. W. ist eine **Kriegs-Buch-Woche** bereits von dem Gesamtausschuß zur Verteilung von Lese-**stoff** im Felde und in den Lazaretten, dem der Erste Vorsteher des Börsenvereins angehört, vorgezogen.

**Der Kampf gegen Deutschlands Handel.** — Das Amtsblatt der französischen Regierung veröffentlicht die Maßnahmen der französischen und englischen Regierung gegen den deutschen Handel. Der Begründungsbericht hierzu, der von dem Minister des Äußern, dem Finanzminister, dem Kriegsminister und dem Marineminister an den Präsidenten der Republik gerichtet ist, hat folgenden Wortlaut:

Die deutsche Regierung hat in Verletzung der Kriegsbräuche gewisse Maßnahmen getroffen, die bezwecken, die Nordfrankreich und die Vereinigten Königreiche umgebenden Gewässer als Kriegszone zu erklären, in der alle Handelsschiffe der Verbündeten zerstört werden sollen ohne Rücksicht auf das Leben der Besatzungen, Nichtkombattanten und der Reisenden und in der die neutrale Schifffahrt denselben Gefahren ausgesetzt sein soll. In der Denkschrift, die der Veröffentlichung der besagten Maßnahmen beigefügt ist, werden die Neutralen gewarnt, Matrosen, Reisende und Ladungen an Bord der Schiffe der Verbündeten einzuschiffen. Derartige Ansprüche der feindlichen Regierung berechtigen die verbündeten Regierungen darauf zu erwidern, indem sie verhindern, daß irgend welche Ware Deutschland erreicht oder verläßt. Die verbündeten Regierungen beabsichtigen jedoch niemals, ihrem Feinde auf dem grausamen und barbarischen Wege zu folgen, der ihm eigentümlich ist. Die Maßnahmen, zu denen zu greifen sie sich genötigt sehen, müssen in ihrer Absicht keine Gefahr für die neutralen Schiffe oder für das Leben Neutraler oder nichtkombattanter Personen bergen, sie müssen in strenger Übereinstimmung mit den Gesetzen der Menschlichkeit angewendet werden. Unter diesen Bedingungen und in diesem Sinne wurde beifolgende Erklärung abgefaßt, welche am 1. März von den verbündeten Regierungen notifiziert wurde, und so ist der Erlaß verfaßt worden, den wir Ihnen unterbreiten.

Der Erlaß besagt, daß alle Waren, welche Deutschen gehören, aus Deutschland kommen oder nach Deutschland gehen und nach dem 13. März in See gingen, angehalten werden. Die von den Deutschen besetzten Gebiete werden dem deutschen Gebiete gleich geachtet. Als aus Deutschland stammende Waren werden alle Artikel und Waren betrachtet, die deutsche Marke sind, in Deutschland hergestellt oder gerentet werden oder deren Absendungsort deutsches Gebiet ist. Diese Maßnahme findet nicht Anwendung auf Waren, bezüglich deren ein Neutraler nachweisen kann, daß er sie in gutem Glauben vor dem 13. März in neutrales Land einführen ließ, oder daß er deren Eigentum in gutem Glauben vor dem 13. März erworben hat. Die Waren werden als nach Deutschland gesandt betrachtet, wenn die begleitenden Dokumente nicht die einwandfreie Bestimmung für ein neutrales Land beweisen. Neutrale Schiffe, auf denen sich die oben angegebenen Waren befinden, werden in französische oder verbündete Häfen abgeleitet, wo die Waren ausgeschifft werden, außer bei einem gegenteiligen Beschluß. Das Schiff wird freigelassen, die Wa-

ren, die als deutsches Eigentum erkannt wurden, werden beschlagnahmt oder verkauft, der Erlös wird dem Eigentümer aber erst nach Unterzeichnung des Friedens ausgezahlt. Neutralen gehörige, aus Deutschland stammende Waren bleiben zur Verfügung des neutralen Eigentümers, um in den Abgangshafen zurückgeschickt zu werden, und zwar binnen festgesetzter Frist, nach deren Ablauf sie für Rechnung des Eigentümers verkauft werden. Ebenso wird bei Waren vorgegangen, die Neutralen gehören und nach Deutschland geschickt sind. Der Marineminister kann ausnahmsweise die Durchfahrt von Waren gestatten, die für ein bestimmtes neutrales Land bestimmt sind oder daraus stammen. Die Bestimmungen betreffend die Kriegskonterbande bleiben in Kraft. Das Preisengericht wird über die Frage befinden, ob die abgeleiteten Waren Deutschen gehören, für Deutschland bestimmt sind oder aus Deutschland stammen.

**Versicherungspflicht von Kontoristinnen.** — Die Versicherungspflicht von kaufmännischen Angestellten und von Stenotypistinnen ist durch das Versicherungsgesetz für Angestellte und seine Begründung festgestellt. Trotzdem entstehen hierüber in der Praxis immer noch Meinungsverschiedenheiten. Eine kürzlich getroffene Entscheidung des Rentenausschusses dürfte daher von Interesse sein. Sie ist dahin getroffen worden, daß eine kaufmännische Angestellte, die hauptsächlich Stenogramme aufzunehmen, Fakturen nach Auftragszettel auszuschreiben, Akten registraturmäßig zu ordnen und Briefe abzulegen hat, als **Handlungsgehilfin** anzusehen und infolgedessen versicherungspflichtig ist, auch wenn sie daneben den Fernsprecher zu bedienen und Briefe zu kopieren hat. Ausschlaggebend für die Begründung war, daß ausgesprochen kaufmännische Dienstleistungen als versicherungspflichtig anzusehen sind, gleichgültig, ob sie zum Teil mechanisch sind oder nicht.

**Mehr Geschichte in den sächsischen höheren Schulen.** — Das sächsische Kultusministerium hat eine Verordnung ergehen lassen, die im Zusammenhang mit der gesammelten Richtung auf Leben und Schaffen unseres Volkes es nicht für vereinbar hält, daß der nicht unbeträchtliche Teil der Schüler der Gymnasien und Realgymnasien, der nach Erwerbung des wissenschaftlichen Befähigungsnachweises für den einjährig-freiwilligen Dienst oder kurz nachher in das Berufsleben eintritt, nach den Bestimmungen der Lehr- und Prüfungsordnung im Geschichtsunterricht seine beiden letzten Schuljahre ausschließlich mit den Schicksalen und Taten der Völker des klassischen Altertums beschäftigt und so ohne genügende und sichere Kenntnisse in der vaterländischen Geschichte von der Schule entlassen wird. Es wird daher angeordnet, daß der Geschichtsunterricht in Obertertia und Untersekunda um eine Stunde verstärkt wird, die zu Wiederholungen aus wichtigen Teilen der vaterländischen Geschichte und zur Einführung in die Bürgerkunde verwendet werden soll. Die Stunde wird dem Griechischen, der Mathematik, dem Lateinischen und den neueren Fremdsprachen entzogen.

**In Österreich verboten:** Der Segen der Impfung im Bilde. Luise Wegener in Frankfurt a. M. — **Maske weg!** Ein Blick hinter die Kulissen der polnischen Politik. Von Observator. — **Il Tesoretto della poesia italiana.** Edizione Vademecum (Miniatúrausgabe). Gedichtsammlung. Verlag Barbèra, Florenz, 1914.

### Personalnachrichten.

**Gefallen:**

am 12. März in dem schweren Ringen in der Champagne Herr **Heinrich Cohen**, Inhaber der Kunsthandlung seines Namens in Bonn, Offizier-Stellvertreter im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 165.

Der verstorbene Berufsgenosse übernahm in Gemeinschaft mit seinem Bruder Fritz im Juli 1903 die 1829 gegründete bekannte Handlung **Friedrich Cohen** in Bonn und widmete sich besonders der Kunstabteilung dieses Hauses, die er am 1. Juli 1912 vom Stammgeschäft abtrennte und unter der Firma seines Namens betrieb. Der im Alter von nur 38 Jahren gefallene Kollege war im Februar d. J. mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet worden.

**Martin Bernhardt** †. — Am 17. März ist der Geheime Medizinalrat Professor Dr. **Martin Bernhardt** in Berlin kurz vor der Vollendung seines 71. Lebensjahres verschieden. Der Verstorbene leitete seit 1885 das »Zentralblatt für medizinische Wissenschaft«. Seine zahlreichen Schriften beschäftigten sich ausschließlich mit den Krankheiten des Nervensystems.

Verantwortlicher Redakteur: **Emil Thomas**. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Druck: **Hamann & Seemann**. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).